



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 15. März 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
16. Februar 2022; Pet 4-20-07-10000-
004205
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
14. März 2024 beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz -
als Material zu überweisen,*
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis
zu geben,*
- soweit eine Ergänzung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1
Grundgesetz um das Merkmal der "sexuellen Orientierung"
gefordert wird,*

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/10441), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-07-10000-004205

10405 Berlin

Grundgesetz

Beschlussempfehlung

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
- soweit eine Ergänzung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz um das Merkmal der „sexuellen Orientierung“ gefordert wird,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den besonderen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes um die Merkmale der „sexuellen Orientierung“ sowie der „Behinderung“ zu ergänzen und in der Folge den spezifisch das Verbot der Benachteiligung behinderter Personen betreffenden Satz 2 zu streichen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, der Gesetzgeber habe sich entschieden, die Umstände, aufgrund derer Menschen in der Vergangenheit diskriminiert wurden, zum Zwecke der Beendigung dieser Diskriminierung im besonderen Gleichheitssatz aufzuführen. Es sei unstrittig, dass Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in der Vergangenheit benachteiligt wurden und auch noch in der Gegenwart benachteiligt werden. Insofern sei es folgerichtig, auch dieses Merkmal aufzunehmen, um die Diskriminierung zu beenden. Weiterhin wird angeregt, die Auslagerung, dass dies auch für behinderte Menschen gilt, in einen zweiten Satz zu überdenken, da es auch als Form der Diskriminierung verstanden werden könne, wenn das Merkmal der Behinderung durch eine normtextliche Separierung den übrigen Merkmalen nicht gleichgestellt ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.



noch Pet 4-20-07-10000-004205

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zu der in der Petition erhobenen Forderung, das Merkmal der Behinderung in die Aufzählung des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) aufzunehmen und in der Folge Satz 2 zu streichen, stellt der Ausschuss fest, dass die gesonderte Regelung des besonderen Diskriminierungsschutzes behinderter Menschen in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG darin begründet liegt, dass nur Benachteiligungen wegen einer Behinderung untersagt sein sollen. Anders als bei den in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG genannten Merkmalen bleiben an die Behinderung anknüpfende vorteilhafte Regelungen, die dem Ausgleich der mit einer Behinderung verbundenen Erschwernisse dienen, dadurch zulässig. Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG enthält hiernach einen staatlichen Auftrag zur Förderung behinderter Personen und zum Abbau von deren gesellschaftlicher Benachteiligung. Der Ausschuss gibt insofern zu bedenken, dass dieser Regelungsgehalt bei der in der Petition vorgeschlagenen Änderung - entgegen dem eigentlichen Anliegen - verlorengeinge, so dass er eine diesbezügliche Änderung des Grundgesetzes nicht zu unterstützen vermag.

Hinsichtlich einer Ergänzung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG um das Merkmal der sexuelle Orientierung weist der Ausschuss darauf hin, dass die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages in dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vereinbart haben, den besonderen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 3 GG um ein Verbot der Diskriminierung wegen sexueller Identität zu ergänzen (vgl. Koalitionsvertrag S. 121).

Mit Blick hierauf hält der Ausschuss die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Eingabe der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine Ergänzung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz um das



noch Pet 4-20-07-10000-004205

Merkmal der „sexuellen Orientierung“ gefordert wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.